

Merkblatt

Landratsamt Main-Tauber-Kreis Gesundheitsamt

Albert-Schweitzer-Str. 31

97941 Tauberbischofsheim

Tel.: 09341/82-5579, Fax: 09341/82-5560

E-Mail: gesundheitsamt@main-tauber-kreis.de

Internet: www.main-tauber-kreis.de



Main-Tauber-Kreis.de

Einschulungsuntersuchung – Hinweisblatt zum Datenschutz

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, die Sie und Ihr Kind betreffen. Daher möchten wir Sie über einige Punkte informieren.

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Michael Haas unter folgender Adresse:
Gartenstraße 2, 97941 Tauberbischofsheim, Tel.: 09341/82-5902 E-Mail: michael.haas@main-tauber-kreis.de.

Ihre personenbezogenen Daten werden für die folgenden Zwecke verarbeitet:

1. Einschulungsuntersuchung Ihres Kindes
2. Gesundheitsberichterstattung (Daten werden in anonymisierter Form veröffentlicht)

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von § 7 Meldeverordnung, von § 91 Schulgesetz für Baden-Württemberg sowie von §§ 8 und 20 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst.

Folgende Kategorien von personenbezogenen Daten werden verarbeitet:

1. Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Impfstatus und Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Früherkennungsuntersuchungen sowie die erhobenen Befunde aus der Einschulungsuntersuchung Ihres Kindes
2. Name, Adresse, Geburtsdatum der gesetzlichen Vertreter

Ihre personenbezogenen Daten werden an folgenden Empfänger weitergegeben:

- Landesgesundheitsamt in pseudonymisierter Form für statistische Zwecke
- Logopädische Praxen, die im Auftrag des Gesundheitsamtes arbeiten und ebenfalls unter Schweigepflicht stehen (**nur** wenn die Befunde im sprachlichen Bereich einen ausführlichen Sprachtest -SETK 3-5- erfordern). Der SETK 3-5 ist ebenfalls Teil der Einschulungsuntersuchung und deshalb Pflicht (weitergegeben werden: Name, Anschrift und Geburtsdatum Ihres Kindes).

Ihre personenbezogenen Daten werden vier Jahre nach der termingerechten Einschulung im Gesundheitsamt gelöscht. Alle vorliegenden Dokumente werden streng vertraulich behandelt.

Ihnen stehen folgende Rechte zu:

- Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Ihren Rechtsansprüchen benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Landratsamtes gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).
- Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Ihre Interessen überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist, können Sie sich mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden: Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel.: 0711/615541-0, Fax: 0711/615541-15, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Die im Rahmen Ihres Antrages gemachten Angaben zu den personenbezogenen Daten können überprüft werden.

Sie sind verpflichtet, mit Ihrem Kind zur Einschulungsuntersuchung zu kommen und Impfbuch und Vorsorgeheft/Teilnahmekarte Früherkennungsuntersuchungen vorzulegen.

Wir weisen Sie hiermit vorsorglich darauf hin, dass das Nichtbeachten dieser Aufforderung zu einer nach §91 Schulgesetz verpflichtenden Untersuchung einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Schulgesetzes darstellt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Gegebenenfalls werden wir das Jugendamt um Unterstützung bitten.

Stand: Mai 2018